

Lösung zu Beispiel 3

1. Schritt: betragsmäßige Überleitung

Die Zuordnung erfolgt zu der Grundgehaltsstufe, die dem Betrag des am 30.06.2013 zustehenden Grundgehalts entspricht. Die Anzahl der Grundgehaltsstufen sowie die Stufenlaufzeiten wurden durch den Gesetzgeber am 01.07.2013 nicht angepasst. Die am 30.06.2013 maßgebende Grundgehaltsstufe (hier: Stufe 2) kann im Ergebnis auch am 01.07.2013 zugrunde gelegt werden.

vorläufiger Beginn des Stufenaufstiegs	01.07.2013
--	------------

2. Schritt: Anrechnung von Zeiten in der letzten Grundgehaltsstufe

Zeit in Grundgehaltsstufe 2 mit Anspruch auf Grundgehalt	=	01.05.2011 bis 30.06.2013	=	2 Jahr(e) 2 Monat(e)
--	---	------------------------------	---	-------------------------

Maximal können nur 2 Jahre angerechnet werden. Grund hierfür ist, dass die Anrechnung von 2 Jahren bereits einen Stufensprung zum 01.07.2013 zur Folge hat. In der neuen (höheren) Grundgehaltsstufe wurden noch keine Erfahrungszeiten zurückgelegt.

vorläufiger Beginn des Stufenaufstiegs	01.07.2013
abzgl. anrechenbare Zeit	2 Jahre
endgültiger Beginn des Stufenaufstiegs	01.07.2011

Der (weitere) Stufenaufstieg gestaltet sich wie folgt:

01.07.2011 → A 9 Grundgehaltsstufe 2 (fiktiv)

01.07.2013 → A 9 Grundgehaltsstufe 3

01.07.2015 → A 9 Grundgehaltsstufe 4

usw.

Achtung:

Der Aufstieg in die jeweils nächsthöhere Grundgehaltsstufe erfolgt nach bestimmten Zeiten dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten).